

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-FI)**

**Vom 8. August 2007,  
geändert durch Satzung vom 29. Mai 2008,  
geändert durch Satzung vom 30. Juli 2009  
geändert durch Satzung vom 7. Juni 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

## **§ 1 Ziel des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, als Forstingenieur/Forstingenieurin ökologische, ökonomische, technische und administrative Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. <sup>2</sup>Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. <sup>3</sup>Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. <sup>4</sup>Die Anwendung des fachspezifischen Wissens auf Waldökosysteme wird in modulübergreifenden Lehrangeboten eingeübt. <sup>5</sup>Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. <sup>6</sup>Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale, methodische und fremdsprachliche Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.

(3) <sup>1</sup>Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. <sup>2</sup>Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere

- Tätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen und Forstbetrieben:
  - Leitung von Forstbetriebsteilen (Revieren) aller Waldbesitzarten
  - Betriebsleitung im Körperschafts- und Privatwald
  - Spezial- und Beratungsaufgaben
  - Leitungsaufgaben in staatlichen Forstbetrieben
- Geschäftsführung bei Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen
- Geschäftsführung bei forstlichen Vereinigungen und Verbänden
- Tätigkeiten in der Mobilisierung, Bereitstellung und Logistik von Holzressourcen
- Tätigkeiten in der Holzwirtschaft
- Tätigkeiten im Naturschutz, der Umweltsicherung, der Landespflege und im Ressourcenmanagement
- Ingenieur Tätigkeiten in Forstunternehmen und Planungsbüros
- Ingenieuraufgaben in Projekten der internationalen technischen Zusammenarbeit
- Forstliche Gutachtertätigkeit
- Tätigkeiten in Waldpädagogik und Umweltbildung
- Ingenieur Tätigkeit in anwendungsorientierter Forschung und Wissenschaft
- Tätigkeiten im Jagdmanagement und der Wildbewirtschaftung
- Technische Leitung von forstlichen Saat- und Pflanzschulbetrieben und angegliederten Dienstleistungsunternehmen

## § 2

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt. <sup>3</sup>Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Der Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung oder einer Vorpraxis ist für die Zulassung zum Studium nicht erforderlich.

(4) Von den Wahlpflichtmodulen muss mindestens eines eine Fremdsprache und mindestens eines ein Projekt umfassen.

### **§ 3 Prüfungsbewertung**

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

### **§ 4 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regeltermine und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

1. 253131010 Biologische Grundlagen
2. 253131020 Biologische Formenkenntnisse
3. 253131030 Geowissenschaftliche Grundlagen
4. 253131040 Wirtschaft und Recht
5. 253131050 Forstliche Informatik
6. 253132010 Freilandökologie
7. 253132020 Standortslehre
8. 253132030 Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen)
9. 253132040 Waldmesslehre und Statistik

erstmalig abgelegt haben. <sup>2</sup>Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 9 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des dritten Fachsemesters müssen die Studierenden die Pflichtmodule

1. 253133010 Kommunikation
2. 253133020 Jagd und Wildtiermanagement
3. 253133040 Arbeits- und Verwaltungsrecht

erstmalig abgelegt haben. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 5 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. <sup>2</sup>Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 150 EC erreicht und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. <sup>3</sup>Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann abweichend von

§ 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache gefasst werden.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden stellen ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten vor. <sup>2</sup>Die Vorstellung findet vor dem Prüfer sowie einem Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin statt. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei der Vorstellung anwesend zu sein; die Vorstellung ist im Übrigen hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

## **§ 6 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt.

## **§ 8 Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines, Arbeitspädagogische Eignung und Sachkundenachweis Pflanzenschutzmittel**

(1) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen in den Modulen "Jagd und Wildtiermanagement" (253133020) und "Freilandökologie" (253132010) sowie dem Wahlmodul "Jagdschein" gelten als bestandene schriftliche Jägerprüfung nach § 16 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) vom 22. Januar 2007 in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Die mündlichen und praktischen Teile der Jägerprüfung gemäß § 13 und § 14 JFPO können an der Hochschule abgelegt werden. <sup>3</sup>Als Nachweis der bestandenen Prüfung erhält der Studierende eine Bescheinigung.

(2) Das erfolgreiche Bestehen der Prüfungen in den Pflichtmodulen Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen) (253132030) und Waldarbeit und Holzerntetechnik (Umsetzung, Planung, Organisation) (253135030) sowie der Wahlfächer Berufs- und Arbeitspädagogik (Arbeitsunterweisung) und BAP-Rechtsgrundlagen beinhaltet zugleich die Prüfungen über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung gemäß der Ausbildereignungsverordnung vom 21. Januar 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums schließt den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 1 Pflanzenschutz-

Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl I S. 1752) in der jeweils gültigen Fassung mit ein.

### **§ 9\***

#### **In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung trat am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf nach dem Sommersemester 2007 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Die erste Änderungssatzung trat mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(3) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

1. nach dem Sommersemester 2009 aufnehmen,
2. zwar vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die dritte Änderungssatzung trat mit Wirkung vom 7. Juli 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Hochschule nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen. <sup>3</sup>Sie gilt weiterhin für Studierende, die ihr Studium zwar vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungen entscheidet die Prüfungskommission.

---

\* § 9 betraf die ursprüngliche Fassung vom 8. August 2007.

Anlage zur Dritten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen (SPO-B-FI)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung			
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G. Note	
253131010	Biologische Grundlagen	SU	5	5		sP	120				1	
253131020	Biologische Formenkenntnisse	SU, Ü	4,5	5	253131021	FkP				FkP 1/3	1	
					253131022	FkP				FkP 1/3		
					253131023	FkP				FkP 1/3		
253131030	Geowissenschaftliche Grundlagen	SU, P	5	5		sP	120				1	
253131040	Wirtschaft und Recht	SU	5	5		sP	180				1	
253131050	Forstliche Informatik	SU, Ü, P	5	5		sP	120				1	
253131910	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, P, Ü, S, PS	2	2,5		sP/mP/StA/PA/Kol					0,5	
253131920	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, P, Ü, S, PS	2	2,5		sP/mP/StA/PA/Kol					0,5	
	<b>Summen</b>			28,5	30							6

  

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung			
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G. Note	
253132010	Freilandökologie	SU, Ü	4,5	5	253132011	sP	120			sP 0,8	1	
					253132012	FkP				FkP 0,1		
					253132013	FkP				FkP 0,1		
253132020	Standortslehre	SU, P	5,5	6		sP	120	StA			1	
253132030	Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen)	SU, Ü	6	6		sP	120				1	
253132040	Waldmesslehre und Statistik	SU, Ü	5	5		sP	120	PP			1	
253132050	Modulübergreifendes Geländepraktikum	P, Ü	4	5,5		Kol	15					
253132900	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, P, Ü, S, PS	2	2,5		sP/mP/StA/PA/Kol					0,5	
	<b>Summen</b>			27	30							4,5

  

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung			
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G. Note	
253133010	Kommunikation	SU, P, PS, S	5	5	253133011	sP	90			sP 0,8	1	
					253133012	StA				StA 0,2		
253133020	Jagd und Wildtiermanagement	SU, Ü	5	5		sP	120				1	
253133030	Projekt Forstbetrieb	PS, SU, Ü	5,5	15	253133031	StA		TN		StA 0,5	1	
					253133032	PP				pP 0,5		
253133040	Arbeits- und Verwaltungsrecht	SU, Ü	5	5		sP	120				1	
	<b>Summen</b>			20,5	30							4

Anlage zur Dritten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen (SPO-B-FI)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G. Note
253134010	Waldgesellschaften und Baumarteneignung	SU, P	5,5	6	253134011	StA				StA 0,9	1
253134020	Waldwachstumslehre, Einführung in den Waldbau	SU, P	6	6	253134012	FkP				FkP 0,1	1
253135030	Waldarbeit und Holzerntetechnik (Umsetzung, Planung, Organisation) <sup>1</sup>	SU, Ü	5,5	5,5		sP	90				1
253134030	Holzwirtschaft	SU, Ü	5	5		mP	20				1
253134040	Forstliche Betriebswirtschaftslehre	SU, Ü	5	5		sP	120				1
253134900	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, P, Ü, S, PS	2	2,5		sP/mP/StA/PA/Kol					0,5
<b>Summen</b>				29	30						4,5

5. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G. Note
253135010	Waldschutz und Entomologie	SU, Ü	5,5	6	253135011	sP	120			sP 0,9	1
253135020	Waldbau-Grundlagen, Waldgenetik, Waldpflege	SU, P	5,5	6	253135012	FkP				FkP 0,1	1
253135030	Waldarbeit und Holzerntetechnik (Umsetzung, Planung, Organisation) <sup>1</sup>	SU, Ü	5	5		mP	30	TN			1
253135040	Geo-Informatik	SU, P, Ü	5	5		sP	120				2
253135050	Nachhaltssicherung und Ressourcenschutz	SU, Ü	5	5,5		sP	120				1
253135900	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, P, Ü, S, PS	2	2,5		sP/mP/StA/PA/Kol					0,5
<b>Summen</b>				28	30						6,5

<sup>1</sup> Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Die Modulprüfung erfolgt entsprechend der Tabellenangabe als Gesamtprüfung über beide Semester am Ende des 5. Studiensemesters.

6. Studiensemester (Praxissemester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G. Note
253136010	Praktikum		0	25	253136011	PA					0
253136020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	P, PS	3	5	253136012	Kol	20				0
<b>Summen</b>				3	30						0

Anlage zur Dritten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen (SPO-B-FI)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

7. Studiensemester (7. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G. Note
253137010	Walderneuerung und funktionsspezifischer Waldbau	SU, P	6	6		sP	120				1
253137020	Forstbetriebsplanung	SU, Ü, P	5,5	6		sP	120	StA			1
253137030	Forstpolitik und Bildungsarbeit	SU, Ü, P	5	6	253137031	sP	120	StA		sP 0,5	1
					253137032	Kol	45			Kol 0,5	
253137000	Bachelorarbeit (Kolloquium) (Bachelor-Thesis)			12 (2) (10)	253137001	Kol	30			Kol 0,2	3
					253137002	Thesis				Thesis 0,8	
	<b>Summen</b>			16,5	30						6

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor*
1.	Studiensemester	theoretisch	28,5	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	27	30	4,5
3.	Studiensemester	theoretisch	20,5	30	4
4.	Studiensemester	theoretisch	29	30	4,5
5.	Studiensemester	theoretisch	28	30	6,5
6.	Studiensemester	praktisch	3	30	0
7.	Studiensemester	theoretisch	18,5	30	6
	<b>Summen</b>		<b>154,5</b>	<b>210</b>	<b>31,5</b>

\* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:	
Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
4	SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: P=Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, FkP=Formenkenntnisprüfung, Kol=Kolloquium, PP=Praktische Prüfung,
8	Dauer der Prüfung in Minuten
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung TN = Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7 vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;
10	Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
11	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
12	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note)